

Präsident des Landtags Nordrhein-Westfalen  
z.H. Herrn Holler  
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Fax: 0211/884-3002



**Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnungen „Architekt“, „Architektin“, „Stadtplaner“ und „Stadtplanerin“ sowie über die Architektenkammer über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Ingenieurkammer-Bau – Baukammergesetz (BauKaG NRW) –**

**Ihr Schreiben vom 25.04.2003; Geschäftszeichen I.1**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Städtetag Nordrhein-Westfalen nimmt zum o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

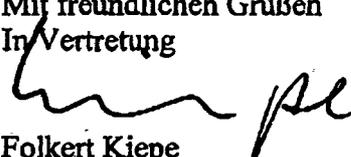
Die kommunale Verwaltung ist vom Inhalt des Gesetzes nur mittelbar betroffen, wenn sie als Auftraggeberin an Architekten/Architektinnen, Stadtplaner/Stadtplanerinnen sowie an Beratende Ingenieure/Beratende Ingenieurinnen auftritt. Dann liegt es allerdings in ihrem Interesse, dass die Berufsbezeichnungen und die Mitgliedschaft in der Architekten- bzw. Ingenieurkammer eindeutig rechtlich geregelt sind. Ebenso ist es für die Auftraggeberin Stadt mehr denn je von Bedeutung, auch in Gesellschaften Gesprächspartner zu finden, mit denen sie - weitgehend - kein Risiko eingeht.

Vor diesem Hintergrund sind die Voraussetzungen für die Eintragung in eine der Listen (§ 4 BauKaG) den heutigen Gegebenheiten der alternativen Ausbildungsmöglichkeiten angemessen geregelt. Darüber hinaus decken die Regelungen in den §§ 8-11 BauKaG analog §§ 33-36 BauKaG den Regelungsbedarf zufriedenstellend ab.

Insgesamt stimmt der Städtetag Nordrhein-Westfalen dem Entwurf der Gesetzesneufassung zu.

An der Anhörung am 11.06.2003 nehmen wir nicht teil.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

  
Folkert Kiepe